

## Mangelhafter Nichtrauchererschutz und Gesetzesverstöße in Diskotheken in Baden-Württemberg

### Hintergrund

Das derzeit in Baden-Württemberg geltende Nichtrauchererschutzgesetz wurde im Jahr 2009 erlassen. Es sieht unter anderem Regelungen für Gaststätten – einschließlich Diskotheken – vor, um Besucher, vor allem aber auch das Personal, vor Passivrauchexposition zu schützen. Laut Gesetz ist in baden-württembergischen Gaststätten das Rauchen prinzipiell untersagt. Es sieht jedoch Ausnahmeregelungen vor, denn beispielsweise ist unter bestimmten Voraussetzungen das Einrichten eines Raucherraums zulässig. In Diskotheken ist das Rauchen dann erlaubt, wenn sich der Raucherbereich in einem vollständig abgetrennten Nebenraum ohne Tanzfläche befindet. Dieser Raum muss deutlich als Raucherraum gekennzeichnet sein. Sollte ein Tanzbetrieb über einen Raucherraum verfügen, ist der Zutritt zur Diskothek generell nur Personen ab 18 Jahren zu gestatten.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat im Zeitraum von Februar bis März 2013, die Einhaltung des Gesetzes in baden-württembergischen Diskotheken überprüft. Die Untersuchung knüpft an eine Studie des Zentrums für Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin an, die im Herbst 2012 im Auftrag der „Stiftung rauchfrei leben“ durchgeführt wurde. Dabei wurden 100 Berliner Tanzbetriebe untersucht. Lediglich in acht dieser Betriebe wurde nicht geraucht. Hingegen wurden in 76 der 92 Tanzstätten, in denen geraucht wurde, Gesetzesverstöße bezüglich des Nichtrauchererschutzes beobachtet.

### Methodik der Datenerhebung

Bei der durch das DKFZ durchgeführten Studie wurden insgesamt 48 Diskotheken erfasst, d.h. rund 15 Prozent aller im Jahr 2012 in Baden-Württemberg registrierten Tanzbetriebe. Dabei wurden aus allen vier Regierungsbezirken jeweils in einer kleinen und in einer mittelgroßen Stadt drei und in einer Großstadt sechs Diskotheken aufgesucht. So kann die Erfassung von Unterschieden städtischer und ländlicher Gebiete gewährleistet werden.

Als gesetzeskonform wurden vollständig rauchfreie Diskotheken sowie Diskotheken mit Raucherräumen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, definiert.

### Ergebnisse

Nur in rund einem Viertel der Diskotheken wurden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, wobei 8,7 Prozent komplett rauchfrei waren und 17,4 Prozent Raucherräume hatten, bei denen die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. In 73,9 Prozent der Fälle wurden hingegen Gesetzesverstöße registriert (Abb. 1).

Separate Raucherräume gab es in 75 Prozent der Diskotheken; gesetzeskonform verhielt es sich jedoch nur bei 22,2 Prozent dieser Räume. Obwohl knapp die Hälfte der Diskotheken über mehrere Räume verfügte, die zum Teil auch als Raucherbereich vorgesehen waren, wurde in 29,2 Prozent der Fälle im Hauptraum geraucht. 33,3 Prozent der Raucherräume waren nicht als solche gekennzeichnet, was jedoch

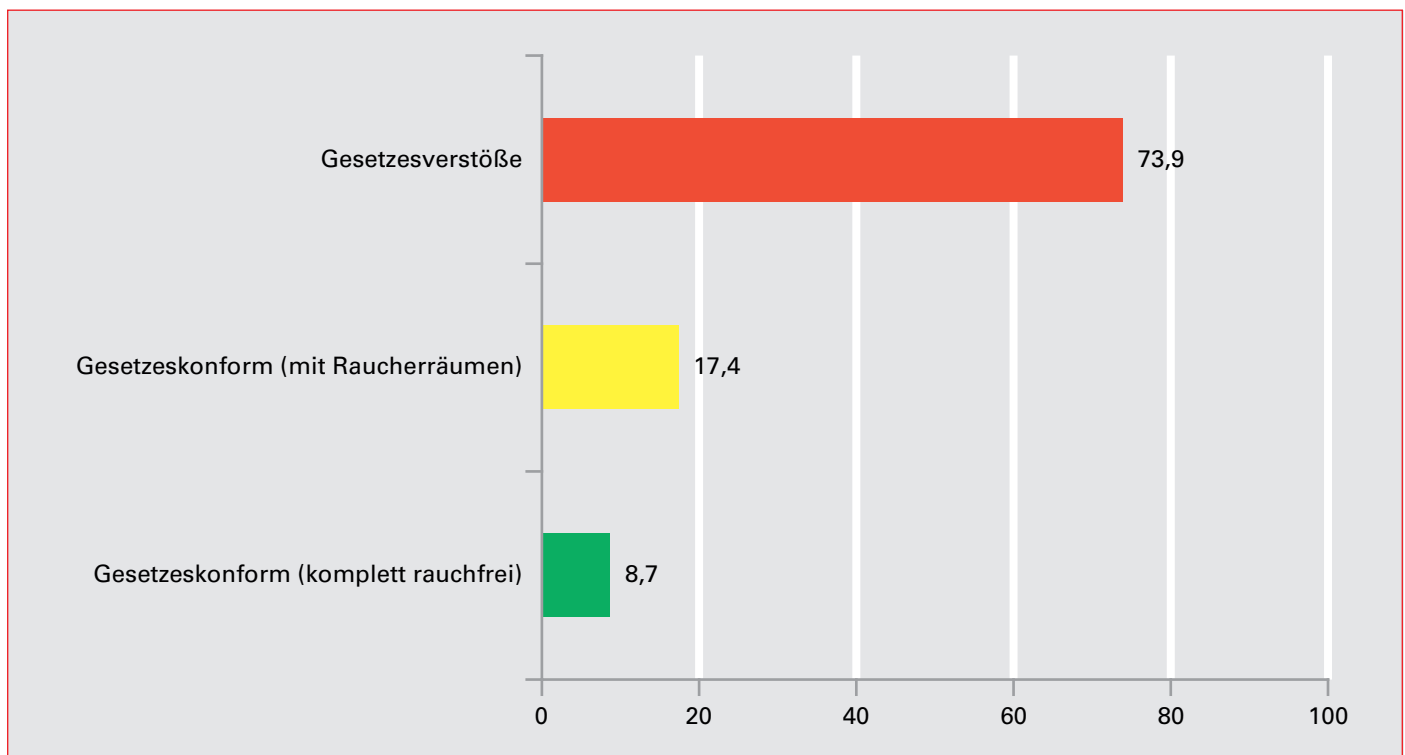


Abb. 1: Einhaltung des Nichtrauchererschutzgesetzes in baden-württembergischen Diskotheken.

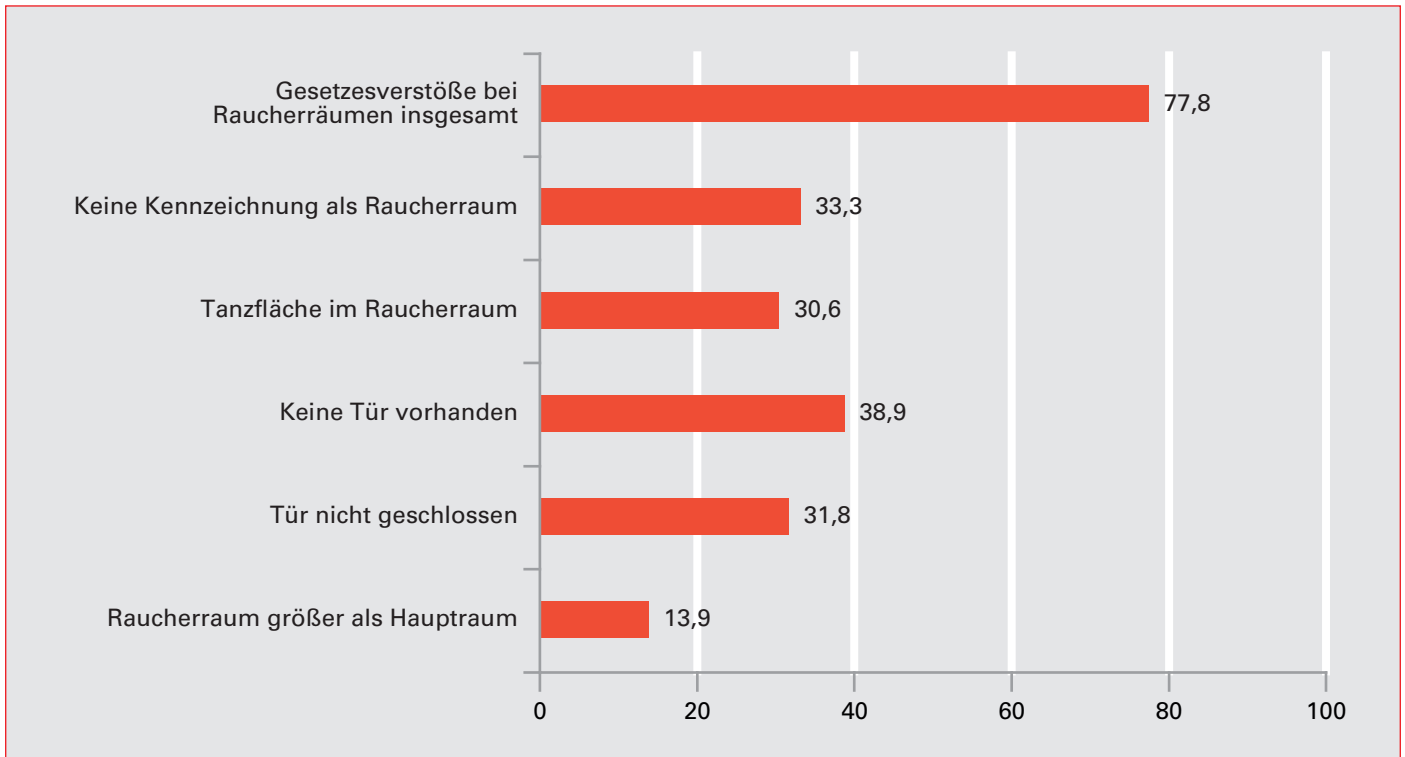


Abb. 2: Gesetzesverstöße und Gesetzeslücken bei Raucherräumen.

im Gesetz als erforderlich festgelegt ist. Des Weiteren war in 11 der 36 Diskotheken mit Raucherraum (30,6 Prozent) eine Tanzfläche zu finden. Lediglich 61,1 Prozent der Raucherräume wiesen entsprechend der Gesetzesvorgaben eine Tür auf, welche jedoch in sieben von 22 Fällen (31,8 Prozent) nicht geschlossen war. In fünf Fällen (13,9 Prozent) waren die Raucherräume außerdem größer als der Hauptraum (Abb. 2). Gesetzeskonforme Diskotheken mit Raucherräumen fanden sich in allen Regierungsbezirken, hauptsächlich jedoch in kleinen und mittelgroßen Städten. Ulm wies als einzige in der Studie berücksichtigte Großstadt gesetzesgemäße Raucherräume auf. Bezieht man die rauchfreien Tanzlokale mit ein, befinden sich 50 Prozent der gesetzeskonformen Diskotheken in Großstädten, je 25 Prozent in kleinen und mittelgroßen Städten. Rauchfreie Tanzstätten gab es in Karlsruhe und Stuttgart, und somit nur in Großstädten. Die mittelgroßen Städte und Kleinstädte hingegen wiesen keinerlei rauchfreie Diskotheken auf.

Aufgegliedert nach der Größe der Diskothek ergibt sich folgendes Bild: Fünf von elf großen Diskotheken mit mehreren Ebenen (45,5 Prozent) verhalten sich insgesamt gesetzeskonform, dabei ist jedoch keine davon komplett rauchfrei. Nur eine von acht Diskotheken mit mindestens zwei größeren Räumen (12,5 Prozent) und sechs von 27 Diskotheken

mit nur ein bis zwei kleineren Räumen (22,2 Prozent) erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Die rauchfreien Tanzstätten gehörten dabei in allen Fällen zu den kleineren Diskotheken.

#### Fazit

Die Studie zur Erfassung des Nichtrauchererschutzes in Diskotheken Baden-Württembergs zeigt ein ernüchterndes Ergebnis: Das Nichtrauchererschutzgesetz wird in den Diskotheken offenbar nur in äußerst eingeschränktem Maße eingehalten. Besonders rauchfreie Diskotheken, aber auch gesetzeskonforme Raucherräume sind nur selten zu finden. So bleiben junge Menschen in ihrer Freizeit weiterhin den erheblichen Gefahren des Passivrauchens ausgeliefert. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Mitarbeiter der Tanzbetriebe. Die Ordnungsbehörden scheinen die Einhaltung des Nichtrauchererschutzes in den Gastronomiebetrieben offenbar nicht oder nur unzureichend gewährleisten zu können. Damit wird das Land Baden-Württemberg seinem Anspruch, die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, nicht gerecht. Dies liegt unter anderem in der Komplexität der Ausnahmeregelungen begründet. Das Deutsche Krebsforschungszentrum plädiert deshalb für eine konsequente und rechtssichere Einführung der rauchfreien Gastronomie in Baden-Württemberg.

#### Impressum

© 2013 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autoren: Julia Kolbinger B.A., Susanne Schunk,  
Dipl. Biol. Sarah Kahnert, Dr. Martina Pötschke-Langer

Finanziell gefördert von der Klaus Tschira Stiftung, gGmbH.

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Martina Pötschke-Langer  
Deutsches Krebsforschungszentrum

Stabsstelle Krebsprävention und  
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle  
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg  
Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

#### Zitierweise:

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Mangelhafter Nichtrauchererschutz und Gesetzesverstöße in Diskotheken in Baden-Württemberg, Heidelberg, 2013